

## CORONA-UPDATE

Stand: 26.06.2020 // 16:32 Uhr

---

### Angepasste Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus (29.06.–09.08.2020)

Die Landesregierung hat heute die am vergangenen Dienstag angekündigten Anpassungen an die Verordnung beschlossen. Vor dem Hintergrund der aktuell niedrigen Zahl an Neuinfektionen in Schleswig-Holstein sind Lockerungen möglich.

Folgende Anpassungen sind im Bereich der **Veranstaltungen** wie angekündigt umgesetzt worden:

- **Veranstaltungen im privaten Wohnraum** und dazugehörenden befriedete Besitztum, zum Beispiel im heimischen Garten, sind unter Auflagen ab Montag mit bis zu 50 Personen möglich. So muss der Gastgeber eine Einladung aussprechen, die Einhaltung der Hygienestandards und die Einhaltung des Abstandsgebot vorsehen. Zudem hat er die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufzunehmen und für vier Wochen aufzubewahren. Dazu stellt das Gesundheitsministerium für Gastgeber eine Checkliste zur Verfügung: [www.schleswig-holstein.de/coronavirus-hand-reichungen](http://www.schleswig-holstein.de/coronavirus-hand-reichungen)
- Ab Montag sind **im öffentlichen Raum** Veranstaltungen mit Gruppenaktivität, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt auch innerhalb geschlossener Räume erlaubt. Damit sind neben Festen, Empfängen und Exkursionen auch Führungen möglich. Dabei darf die Teilnehmerzahl von 50 Personen nicht überschritten werden. Die Abstand- und Hygieneregeln sind dabei zu beachten. Der Veranstalter hat unter anderem die Kontaktdaten der Teilnehmer zu erheben.
- **Veranstaltungen mit Marktcharakter** sind nun statt mit 100 Personen mit bis zu 250 Personen außerhalb geschlossener zulässig. Erlaubt sind Veranstaltungen dieser Art auch mit bis zu 100 Personen unter Auflagen innerhalb geschlossener Räume
- **Sportdarbietungen** bleiben weiterhin auf den Außenbereich beschränkt

Anpassungen im Bereich **Gastronomie**:

- Für die Gastronomie entfällt die Begrenzung der Öffnungszeiten von 5 bis 23 Uhr. Essen kann ab Montag auch wieder in Buffetform angeboten werden.

Anpassungen im Bereich **Aufbewahrungspflicht für Kontaktdaten**:

- Die Kontaktdaten der Gäste sind nur noch für vier Wochen aufzubewahren. Kontakt-daten sind Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Hinzu kommen Erhebungsdatum und Erhebungsuhrzeit.

Der Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen läuft am Montag aus.

Die gesamte Ersatzverkündung können Sie hier einsehen: <https://bit.ly/3ibWNLh>

---

### Häufige Fragen & Antworten zur Quarantäneverordnung

Seit gestern gilt die angepasste [Quarantäneverordnung](#) für Einreisende nach Schleswig-Holstein auch aus dem In- und Ausland. Demnach muss wer in einem Risikogebiet war und nach Schleswig-Holstein einreist, grundsätzlich für eine Einreise einen negativen Coronatest (maximal 48 Stunden alt **ab Testergebnis**) vorweisen können oder nach Einreise 14 Tage in Quarantäne gehen sowie sich beim Gesundheitsamt melden.

**Die Quarantäneverordnung wirft viele Fragen auf.** Die Landesregierung hat deshalb einen FAQ-Katalog veröffentlicht: <https://bit.ly/31im687>

Hinweis zu Risikogebieten innerhalb Deutschlands einsehbar unter <https://corona.rki.de> (oben rechts auf Landkreis klicken).

**Stand heute ist lediglich der Kreis Gütersloh als RKI-Risikogebiet eingestuft. Der Kreis Warendorf hat die Marke von 50 Infektionsfällen gestern erfreulicherweise unterschritten und ist seit heute somit kein RKI-Risikogebiet mehr.** Allerdings gilt: Auch wenn der Kreis Warendorf heute von der Liste der Risikogebiete genommen wurde, war er doch zumindest bis gestern noch Risikogebiet. Nach § 1 der Quarantäneverordnung in Schleswig-Holstein müssen Personen, die sich von gestern gerechnet in den nächsten 14 Tagen nach Schleswig-Holstein begeben, in Quarantäne begeben oder einen Negativtest (maximal 48 Stunden alt ab Testergebnis) vorlegen. **Für den Kreis Warendorf gilt die Quarantäneverordnung also noch für die nächsten 14 Tage!**

Denn laut Quarantäneverordnung gilt: Wer sich innerhalb dieser 14 Tage, in der ein Kreis/kreisfreie Stadt als Risikogebiet ausgewiesen war, dort aufgehalten haben, darf weiterhin nur mit einem negativen Test nach Schleswig-Holstein einreisen oder muss sich unverzüglich in Quarantäne begeben sowie sich beim Gesundheitsamt melden. **Liegt der letzte Aufenthalt in einem (damaligen) Risikogebiet länger als 14 Tage zurück, hat das keine Auswirkung mehr auf eine Einreise.**

Die ergänzte Quarantäneverordnung für Schleswig-Holstein finden Sie hier: <https://bit.ly/2Ntxrdr>  
Hinweise für Urlauber aus dem In- und Ausland: <https://bit.ly/31gDaLQ>